

MITTEILUNGSBLATT

der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt

Studienjahr 2019/2020

Ausgegeben am 30. April 2020

28. Stück

350. Curriculum für den Universitätslehrgang „Kommunikation und psychologische Gesprächsführung“ der Universität Innsbruck

Beschluss der Curriculum-Kommission an der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft vom 2.03.2020, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 29.04.2020:

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idgF und des § 38 Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“, wiederverlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 3. Februar 2006, 16. Stück, Nr. 90 idgF, wird verordnet:

**Curriculum für den Universitätslehrgang
„Kommunikation und psychologische Gesprächsführung“
der Universität Innsbruck**

§ 1 Qualifikationsprofil

- (1) Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „Kommunikation und psychologische Gesprächsführung“ verfügen über ein solides theoretisches Wissen in den Bereichen Kommunikation – Interaktion – Emotion, welches auf aktuellen empirischen Untersuchungen beruht. Zudem haben sie adäquate praktische Fertigkeiten der psychologischen Gesprächsführung in unterschiedlichen Kommunikationssituationen erworben.
- (2) Insbesondere kennen sie die grundlegenden Mechanismen und Formen zwischenmenschlicher Kommunikation und Interaktion. Sie wissen Bescheid über die Funktionen und Phänomenologie der verschiedenen nonverbalen Modalitäten wie Gestik, Mimik, Blickverhalten oder Territorialverhalten. Dies gilt sowohl für Alltagssituationen als auch für den beruflichen Kontext.
- (3) Sie wissen, welche Rolle Emotionen für die Gestaltung und Regulierung von Beziehungen spielen und sie sind in der Lage, mit schwierigen Emotionen wie Ärger, Neid, Schuldgefühlen oder Angst umzugehen.
- (4) Sie sind in der Lage, verbale und nonverbale Signale (insbesondere Mimik) beim Gegenüber auch in Hinblick auf kulturelle Einflüsse und Geschlechtsunterschiede wahrzunehmen und ihre Bedeutung zu erkennen. Zudem sind sie fähig, auf ihre eigenen kommunikativen und nonverbalen Verhaltensweisen zu achten und im Sinne von Übertragungs- und Gegenübertragungsprozessen zu reflektieren.
- (5) Sie sind fähig, auch in schwierigen Kommunikationssituationen adäquat zu kommunizieren und eigene Wünsche und Bedürfnisse wahrzunehmen und zu äußern. Sie beherrschen spezifische Gesprächsformen wie das Konfliktgespräch, das Bewerbungsgespräch oder Feedback geben und sind in der Lage, diese in unterschiedlichen Kommunikationssituationen anzuwenden.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in den Universitätslehrgang ist der Abschluss eines Studiums an einer inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung im Umfang von mindestens 180 ECTS-AP.
- (2) In begründeten Fällen können auch Personen zugelassen werden, die die in Abs. 1 genannten Voraussetzung nicht erfüllen, sofern diese Personen aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeiten, Erfahrungen und Leistungen über entsprechende Kompetenzen verfügen. Das ist im Besonderen bei Personen der Fall, die eine abgeschlossene allgemeinbildende oder berufsbildende höhere Schule (AHS oder BHS) und eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung, die idealerweise auch Leitungstätigkeit umfasst, nachweisen können.
- (3) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt im Sinne einer höchst möglichen Diversität. Bewerberinnen und Bewerber mit Berufserfahrung werden bevorzugt.

- (4) Die Anzahl der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer ist auf maximal 20 beschränkt. Die Vorauswahl geschieht anhand einer schriftlichen Bewerbung. Die geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten werden für ein persönliches Auswahlgespräch eingeladen. Über die Aufnahme entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter des Universitätslehrgangs.

§ 3 Umfang und Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst 65 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP) und wird berufsbegleitend mit einer Dauer von drei Semestern angeboten. Ein ECTS-AP entspricht einer Arbeitsbelastung von 25 Stunden.

§ 4 Lehrveranstaltungsarten

- (1) Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU) dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter Aufgaben eines Fachgebiets, die sich im Rahmen des Vorlesungsteils stellen.
- (2) Seminare (SE) dienen zur vertiefenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung im Rahmen der Präsentation und Diskussion von Beiträgen seitens der Teilnehmenden.

§ 5 Pflichtmodule

1.	Pflichtmodul: Grundlagen der Kommunikation	SSt	ECTS-AP
a.	VU Interaktion und Kommunikation	2	3
b.	VU Nonverbale Kommunikation	2	3
c.	VU Emotionale Prozesse in zwischenmenschlichen Interaktionen	2	4
	Summe	6	10
	Lernziel: Die Studierenden wissen, welche Rolle Emotionen für die Gestaltung und Regulierung von Beziehungen im Alltag und beruflichen Kontext spielen. Sie kennen die grundlegenden Mechanismen und Formen zwischenmenschlicher Kommunikation und Interaktion. Zudem haben sie Kenntnisse über die Phänomenologie und Funktion der verschiedenen nonverbalen Modalitäten wie Gestik, Mimik, Blickverhalten oder Territorialverhalten in Alltagssituationen und im beruflichen Kontext.		

2.	Pflichtmodul: Emotion und Interaktion	SSt	ECTS-AP
a.	SE Emotionale Intelligenz	2	2,5
b.	SE Emotionsregulierung in unterschiedlichen Situationen	2	5
c.	SE Spezifische Emotionen in zwischenmenschlichen Interaktionen und Beziehungen	2	5
	Summe	6	12,5
	Lernziel: Die Studierenden haben sich mit spezifischen schwierigen Emotionen, wie z. B. Ärger, Neid, Schuldgefühlen oder Angst, auseinandergesetzt. Sie haben sich kritisch mit dem Konzept „Emotionale Intelligenz“ beschäftigt und sind fähig, ihre Emotionen auch in Stresssituationen und in unterschiedlichen Kontexten adäquat zu regulieren.		

3.	Pflichtmodul: Gesprächsführung I	SSt	ECTS-AP
a.	SE Aktives Zuhören	2	5
b.	SE Formen der Gesprächsführung	2	5
c.	SE Reflexion des eigenen Kommunikationsverhaltens	2	5
	Summe	6	15
Lernziel: Die Studierenden verfügen über Grundkenntnisse in den verschiedenen Methoden der psychologischen Gesprächsführung und können aktiv zuhören. Sie sind in der Lage, ihr eigenes Gesprächs- und Kommunikationsverhalten kritisch zu reflektieren.			

4.	Pflichtmodul: Gesprächsführung II	SSt	ECTS-AP
a.	SE Spezielle Techniken der Gesprächsführung	2	5
b.	SE Kommunikation in Krisensituationen	2	5
c.	SE Management von Konflikten	2	5
	Summe	6	15
Lernziel: Die Studierenden beherrschen verschiedene spezielle Gesprächstechniken (z. B. aktives Zuhören, Spiegeln, zirkuläres Fragen, Klären) und deren Anwendung in unterschiedlichen Kontexten. Sie sind in der Lage, in speziellen Situationen im (beruflichen) Alltag Gesprächsformen wie das Konfliktgespräch, das Bewerbungsgespräch oder das Feedbackgeben zu praktizieren. Zudem verfügen sie über die Fähigkeit, in Krisensituationen adäquat zu kommunizieren und Konflikte zu managen.			

5.	Pflichtmodul: Abschlussarbeit	SSt	ECTS-AP
	SE Seminar mit Abschlussarbeit	2	2,5 + 10
	Summe	2	12,5
Lernziel: Die Studierenden sind dazu befähigt, auf der Grundlage des Gelernten eigenes und fremdes Kommunikations- und Gesprächsverhalten in unterschiedlichen Situationen (z. B. Konfliktsituationen) zu analysieren. Zudem sind sie in der Lage, diese Analysen in verständlicher und strukturierter Form schriftlich dazustellen und zu diskutieren.			

§ 6 Abschlussarbeit

- (1) Es ist im Rahmen des Pflichtmoduls Abschlussarbeit eine Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS-AP zu verfassen.
- (2) Die Abschlussarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, das gewählte Thema selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.
- (3) Die Betreuung der Abschlussarbeit erfolgt durch Personen mit Doktorat oder PhD in Psychologie.
- (4) Das Thema der Arbeit ist aus den in § 5 genannten Pflichtmodulen 1 bis 4 zu wählen. Studierende sind berechtigt, ein Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen zu wählen.

- (5) Die schriftliche Bekanntgabe des Themas setzt die positive Beurteilung des gewählten Pflichtmoduls voraus.
- (6) Die Studierenden haben der Lehrgangsführerin bzw. dem Lehrgangsführer eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie das Thema für die Abschlussarbeit schriftlich vorzuschlagen. Der Vorschlag gilt als angenommen, wenn ihm die Lehrgangsführerin bzw. der Lehrgangsführer ausdrücklich zustimmt oder ihn nicht innerhalb eines Monats ablehnt.
- (7) Die Abschlussarbeit ist in gedruckter und elektronischer Form einzureichen.
- (8) Die Studierenden können mit der Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers die Abschlussarbeit in englischer Sprache abfassen.

§ 7 Prüfungsordnung

- (1) Ein Modul wird durch die positive Beurteilung seiner Lehrveranstaltungen abgeschlossen.
- (2) Die Beurteilung erfolgt aufgrund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen und/oder praktischen Leistungen der Studierenden. Die Beurteilungskriterien sind von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. dem Lehrveranstaltungsleiter vor Beginn der Lehrveranstaltung bekanntzugeben.
- (3) Die Beurteilung der Abschlussarbeit erfolgt durch die Betreuerin bzw. den Betreuer.

§ 8 Bezeichnung für Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs

Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs ist nach der positiven Beurteilung aller vorgeschriebenen Prüfungen und der positiven Beurteilung der Abschlussarbeit die Bezeichnung „Akademische Expertin für Kommunikation und Gesprächsführung“ bzw. „Akademischer Experte für Kommunikation und Gesprächsführung“ zu verleihen.

§ 9 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt einen Monat nach Kundmachung in Kraft.

Für die Curriculum-Kommission:
Ass.-Prof. Dr. Wilhelm Geser

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer
